



Merkblatt zur Sicherheit, Prävention und die persönliche Eignung

In diesem Merkblatt finden sich die Erklärungen und Empfehlungen zum Sicherheits- und Notfallkonzept, zum Präventionskonzept, zur Ernährung und der persönlichen Eignung des Personals. Die Ausführungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um Ausführungen zu präventiven Massnahmen. Einige Vorfälle können sich durch vielschichtige Überlegungen und die Anpassung von Abläufen bzw. geeignete Vorkehrungen glücklicherweise vermeiden. In Zusammenhang mit der Qualitätssicherung müssen die Konzepte hierzu ebenfalls regelmässig evaluiert und bei Bedarf überarbeitet werden.

Rechtsgrundlagen:

Eidgenössische Vorgaben:

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;

[...]

- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 6. Konzept

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

[...]

- b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,
- c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,

[...]

§ 11 Persönliche Eignung

Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie für alle in der Kita tätigen Personen, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen, und anschliessend mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge

aus dem Strafregister überprüft:

- a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,
- b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.

§ 12. Räumlichkeiten und Allgemeines

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

[...]

- b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

[...]

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

[...]

§ 15. Versicherung

Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

1. Richtlinien und Empfehlungen

Konzept zur Prävention und den Umgang mit Verstössen bei physischer, psychischer und sexueller Gewalt

Die Kitaaufsicht empfiehlt, zur Erstellung dieses Konzeptes als Grundlage einen der untenstehenden Leitfäden oder Musterkonzepte zu verwenden. Dies soll die Trägerschaften und Kitaleitenden entlasten, da die Inhalte eines solchen Konzeptes im Grundsatz gleich sind. Betriebliche Präzisierungen müssen zusätzlich festgelegt und im Konzept ergänzt werden. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Musterkonzepts oder Leitfadens und die betriebliche Präzisierung muss in den Qualitätsprozess integriert und zeitlich fixiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine regelmässige Evaluation und Auseinandersetzung innerhalb des Teams stattfindet. Es finden sich auf den nachfolgend aufgeführten Internetadressen Vorlagen zur Erstellung oder zu teilweisen Übernahme eines Konzeptes:

- www.kibesuisse.ch (Verhaltenskodex und Präventionskonzept)
- www.limita.ch (Limita Handbuch- Kapitel zum Risikomanagement)

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) muss die körperliche und geistige Entwicklung als gesichert erscheinen. Dies setzt voraus, dass Kinder frei von jeglicher Gewalt betreut werden. Hier gilt die Empfehlung, erzieherische Massnahmen in Form von Strafen oder Sanktionen regelmässig in Form von Selbstreflexionen aber auch an Teamsitzungen, Einzelgesprächen, Supervisionen etc. zu überprüfen und somit den Fokus in der Umsetzung durch die Schaffung geeigneter Gefässe für Selbstreflexionen wie auch Fremdeinschätzungen sicherzustellen.

Sicherheits- und Notfallkonzept

Ein Sicherheits- und Notfallkonzept, dass in verschiedenen Notfällen Vorgehen, Zuständigkeit, Kommunikation und Prävention regelt, unterstützt ein sicheres Handeln im Notfall. Dies muss bei Einstellung und im Anschluss regelmässig mit allen Mitarbeitenden besprochen werden, sowie jederzeit zugänglich sein. Zur Erstellung eines Sicherheits- und Notfallkonzepts können bereits vorhandene Vorlagen benutzt werden, die durch eigene betriebsspezifischen Rahmenbedingungen präzisiert werden. Hierbei empfiehlt die Kitaaufsicht die Ratgeber folgender Stellen:

- BFU (www.bfu.ch; diverse Ratgeber zum Thema Sicherheit)
- Kinderspital (www.kihz.uzh.ch; Ratgeber «Kind krank in der Krippe»/ «Lisa und Daniel»)

Darin enthalten sind alle wichtigen Inhalte bzgl. Sicherheit, Notfall und Prävention und können weitgehend übernommen werden. Dadurch bleibt der Trägerschaft und / oder der Kitaleitung die Aufgabe, die bestehenden Ausführungen auf ihren Betrieb, inklusive der Angabe von Notfallkontakten gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO, zu präzisieren. Die Aufwände in der Erstellung werden dadurch minimiert und der Fokus kann auf die praktische Umsetzung gesetzt werden. Auch dieses Konzept ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. d V TaK Teil des Qualitätskonzeptes.

Ernährung und Bewegung

Eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung wird gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO vorausgesetzt. Diese trägt ebenfalls zur körperlichen Unversehrtheit jedoch auch zur Sicherheit in Form von Prävention bei. Die Verpflegung der Kinder muss sich auf geltende Ernährungsgrundsätze beziehen, was in einem Konzept festgehalten werden muss. Ergänzend zur Sicherstellung einer gesunden und abwechslungsreichen Ernährung ist im pädagogischen Konzept bzgl. der Gestaltung der Esssituation Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle lässt sich abschliessend der Schwerpunkt der Bewegungsförderung hinzufügen. Auch hier leistet die Kita einen wesentlichen Beitrag der auch hinsichtlich der Sicherheit präventiven Charakter hat.

Persönliche Eignung

Vor Einstellung aller Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre muss der Trägerschaft ein aktueller Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorliegen. Minderjährige Mitarbeitende benötigen bis zur Volljährigkeit lediglich einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. Als Mitarbeitende gelten alle Personen, die in der Institution tätig sind (u.a. auch die Hauswirtschaft, Kochpersonal, die Leitung, anwesende Trägerschaftsmitglieder etc.) Die Trägerschaften müssen der Kitaufsicht bestätigen, dass alle erforderlichen Strafregisterauszüge (Privat- und Sonderprivatauszüge) vorliegen. Sind für die Tätigkeit in einer Kita wesentlichen Einträgen ausgewiesen, muss dies umgehend der Kitaufsicht mitgeteilt werden. Die Kitaufsicht behält sich ausserdem vor, bei Verdacht auf Missstände gemäss Art. 14 Abs. 3 und 19 Abs. 2 PAVO die Strafregisterauszüge einzufordern.

Sprache

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen setzt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache mit Sprachniveau B2 voraus. Hinsichtlich der Tatsache, dass sich die betreuten Kinder im Spracherwerb befinden und gerade für Kinder mit Migrationshintergrund die Sprachförderung essentiell ist, wird vorausgesetzt, dass alle an der Betreuung beteiligten Personen über eine sichere Artikulation in der schweizerdeutschen oder deutschen Sprache analog dem Sprachniveau B2 verfügen. Ausnahmen bilden Austauschschüler/innen, Personen, die eine andere Schweizer Landessprache sprechen oder aber Personen, die in der Kita für die Vermittlung einer Fremdsprache zuständig sind (zweisprachige Kitas).

2. Weiteres

Tierhaltung

Die Hundehaltung oder Haltung von anderen Tieren in der Institution ist nicht verboten. Es gilt hier jedoch je nach Tier, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Es muss einerseits gewährleistet sein, dass stets die Hygiene und Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, aber auch das Wohl des Tieres sichergestellt ist. Hier gilt abzuschätzen, ob es sich lohnt, ein Kaninchen o.ä. in der Kita zu halten oder ob die Kinder nicht mehr profitieren, wenn sie Tiere auswärts besuchen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Hygiene aber insbesondere bezüglich Allergien können herausfordernd sein, und wenn als Massnahme das Tier weggegeben werden muss, kann das für die Kinder belastend sein. Werden Hunde in der Kita gehalten, wird zum Absolvieren einer Sozialhunde- bzw. Begleithundeausbildung und die Einverständniserklärung der Eltern dringend geraten. Es muss zudem gewährleistet sein, dass bei Kontakt mit Tieren die Kinder immer in Begleitung einer Betreuungsperson sind. Daher ist ein Hund allenfalls im Büro nicht aber direkt in den Gruppenräumen zu halten.